

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Gelbhaar (GRÜNE)**

vom 12. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezember 2013) und **Antwort**

Fahrradstraßen auf der Überholspur?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Straßen sind in Berlin gemäß Anlage 2 Ziffer 23 der Straßenverkehrsordnung mit dem Verkehrszeichen 244.1 als Fahrradstraßen ausgewiesen?

Antwort zu 1.: Da die Ausweisung von Fahrradstraßen durch Anordnung des Verkehrszeichens 244.1 praktisch ausschließlich in Nebenstraßen in Betracht kommt (vgl. Antwort zu 4.) und daher in bezirkliche Zuständigkeit fällt, gibt es keine Senatsstatistik über die angeordneten Fahrradstraßen. Dem Senat ist aber bekannt, dass die folgenden Straßen ganz oder teilweise als Fahrradstraßen ausgewiesen sind: Alberichstraße (Marzahn-Hellersdorf), Schwedter Straße (Pankow), Norwegerstraße (Pankow), Teufelsseechaussee (Charlottenburg-Wilmersdorf), Oranekweg (Lichtenberg), Bergmannstraße (Friedrichshain-Kreuzberg), Linienstraße (Mitte), Max-Beer-Straße (Mitte), Rochstraße (Mitte), Grüne Trift (Lichtenberg), Elkartweg (Spandau), Zobtener Str. (Lichtenberg), Hönowener Weg (Lichtenberg), Prinzregentenstraße (Charlottenburg-Wilmersdorf), Choriner Straße (Mitte und Pankow), Gormannstraße (Mitte), Wiesenpromenade (Treptow-Köpenick).

Frage 2: In welchen der nach 1. ausgewiesenen Straßen ist das Befahren durch den Kraftverkehr durch zusätzliche Beschilderung gestattet?

Antwort zu 2.: In allen der vorgenannten Fahrradstraßen ist das Befahren durch Anlieger-Kraftverkehr durch die Anordnung des Zusatzzeichens 1020-30 gestattet.

Frage 3: Von welchen weiteren geplanten Fahrradstraßen gemäß Anlage 2 Ziffer 23 der Straßenverkehrsordnung hat der Senat Kenntnis? Soll darin das Befahren durch den Kraftverkehr gestattet sein?

Antwort zu 3.: Konkrete Planungen für weitere Fahrradstraßen sind zurzeit nicht bekannt.

Frage 4: Wie stellt der Senat sicher, dass sich die entstehenden Fahrradstraßen in das Fahrrad-Hauptrouthenetz einfügen und bezirksübergreifend eine sinnvolle Netzstruktur entsteht? Welche Abstimmungen mit und unter den Bezirken werden dazu durchgeführt?

Antwort zu 4.: Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt kann nur beratend im Rahmen der Abstimmungen zum Radverkehrsinfrastrukturprogramm hinsichtlich der sinnvollen Ausweisung von Fahrradstraßen auf die Bezirke einwirken: Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 kommen Fahrradstraßen „dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.“ Zudem müssen nach dieser Verwaltungsvorschrift „vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung)“. Daher kommt die Ausweisung von Fahrradstraßen durch Anordnung des Verkehrszeichens 244.1 praktisch nur in Nebenstraßen in Betracht, die in bezirkliche Zuständigkeit fallen.

Da die Voraussetzungen auch in diesen Nebenstraßen nur in ganz bestimmten, eher seltenen Fällen gegeben sind, lässt sich ein geschlossenes Fahrradstraßen-Netz nicht realisieren. Fahrradstraßen können aber bei der Kenntlichmachung und attraktiven Gestaltung des Fahrradroutennetzes unterstützend wirken, wenn geeignete Straßen, die im Zuge der Fahrradrouten liegen, entsprechend ausgeschildert werden. In solchen Fällen unterstützt der Senat die Bezirksämter argumentativ und häufig auch finanziell, wenn sie die Einrichtung von Fahrradstraßen wünschen und diese anordnen.

Berlin, den 09. Januar 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2014)